

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 30.05.2017

RUNDSCHREIBEN 059/2017

| | | |
|---|----------------------------|--|
| Steuerrecht | Maß- und Eichgesetz |  |
| Betrifft: Maß- und Eichgesetz am 17. Mai 2017 im Nationalrat beschlossen | | Frist: |
| Kurzinfo: | | |

Das Maß- und Eichgesetz wurde im Nationalrat beschlossen.

Folgende wesentliche Änderungen bringt die Novelle:

| | |
|--|--|
| Gesetzestext: <i>Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz und Z 1 und 2 angefügt:</i> „Messgerät im Sinne dieses Gesetzes ist 1. ein Gerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen für die Messung von mindestens einer Messgröße vorgesehen ist oder 2. eine Maßverkörperung; dies ist eine Vorrichtung, mit der während ihrer Benutzung ein oder mehrere bekannte Werte einer gegebenen Größe permanent reproduziert oder bereitgestellt werden sollen.“ | Änderung/Neuerung Die Definition, was ein Messgerät im Sinne des Maß- und Eichgesetzes ist. |
| <i>§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. b und c lauten:</i> „b) Mengemessgeräte für aa) sauberes Wasser aus Versorgungsleitungen ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen, bb) Flüssigkeiten außer Wasser ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen, c) Mengemessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) für flüssige Wärmeträger ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen | Einfügung für Messgeräte für sauberes Wasser aus Versorgungsleitungen, Flüssigkeiten außer Wasser |

| | |
|---|---|
| § 8 Abs. 1 Z 5 lautet: „5. Messgeräte zur Bestimmung des Wassergehaltes oder der Schüttdichte von Getreide,“ | „Milch und Milcherzeugnisse wurden gestrichen |
| § 8 Abs. 1 Z 6 lit. b und d sowie Z 7 entfallen | Entfallen |
| § 8 Abs. 3 Z 1 lautet: „1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen, sofern darin die Verwendung von geeichten Messgeräten vorgeschrieben ist,“ | Hier gibt es den Zusatz, dass Messgeräte nur der Eichpflicht unterliegen, wenn deren Verwendung gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist |
| 8 Abs. 4 und 5 lauten: „(4) Der Eichpflicht unterliegen die in Abs. 1 Z 2 angeführten Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wägeanstalten verwendet oder bereitgehalten werden. Waagen unterliegen erner auch dann der Eichpflicht, wenn sie zur Bestimmung eines Entgelts, einer Entschädigung oder einer Zulage verwendet oder bereit gehalten werden. | Ergänzt die Waagen |
| (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 unterliegen Messgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind, der Eichpflicht gemäß Abs. 1.“ | Messgeräte oder Kontrolleinrichtungen für Fertigpackungen unterliegen der Eichpflicht |
| Der Einleitungssatz zu § 13 Abs. 2 lautet: „Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Messgeräte, wenn sie bei Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht verwendet oder bereitgehalten werden.“ | Beschränkung auf Kontrollen |
| 13 Abs. 3 lautet: „(3) Reifendruckmessgeräte müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden oder wenn auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen die Verwendung von geeichten Reifendruckmessgeräten vorgeschrieben ist.“ | Bei Reifendruckmessgeräten erfolgt der Zusatz, dass Eichpflicht nur wenn gesetzliche Bestimmungen oder Verfügungen |
| Nach § 13 wird folgender § 13a samt Überschrift eingefügt: „4. Ausnahmen von der Eichpflicht | Fasst viele gestrichenen Bestimmungen zusammen (z.B. Milch-, Viehwaagen) |
| § 15 | Nachreichfrist für Taxameter auf 3 Jahre neu, 4 Jahre für Reifendruckmessgeräte, 5 Jahre für Getreideprober, Waagen für schulärztliche Betreuung, Messkluppen, 8 Jahre für elektronische Gaszähler, 10 Jahre für Peilstäbe, Elektrizitätszähler, 12 Jahre für Transportbehälter auf Schiffen, 15 Jahre bei Balgengaszähler und Lagerbehälter, 20 Jahre bei Induktions-Elektrizitätszähler |

| | |
|--|---|
| § 27 Z 11 lautet: „11. die Angabe des Volumens von Behältnissen,“ | Zusätzliche Befugnisse für ermächtigte Eichstellen |
| Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt: „§ 38a. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, für Messgeräte nach § 38 Abs. 1 Z 2 und 3 Festlegungen für die Stempelung zu treffen, falls im Rahmen der Eichung, der Überwachung von Eichstellen, der messtechnischen Kontrolle oder der eichpolizeilichen Revision festgestellt wird, dass in eichrelevante Teile oder in die Software eingegriffen werden kann und dadurch die messtechnischen Merkmale des Messgerätes verändert werden können oder die Kontrolle der Gültigkeit der Eichung ohne Ausbau nicht möglich ist. (2) Die Festlegungen für die Stempelung sind im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach § 39 Abs. 1 Z 2 so zu treffen, dass sie keine konstruktiven Änderungen oder Software-Neuprogrammierungen | Neue Regelung für Stempelung von Messgeräten |
| § 49 | Gleichstellung von Messgeräten mit in einem anderen MS in Verkehr gebrachten Messgeräten bei vergleichbarer Erfüllung der Voraussetzungen |
| § 70 | Berechnung bzw. Anwendung der neuen Nacheichfristen |

Mit angeführten Link finden Sie den im Nationalrat beschlossenen Text samt Textgegenüberstellung.

| | |
|---|------------------|
| Gültig ab/Status: | Beilagen: |
| Dokumente: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01611/index.shtml | |

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin